

Der

„Anwalt für Menschenrechte“

als Hüter über die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten bei innerstaatlichen Verfahren in der Europäischen Union und zur Unterstützung bei der Durchsetzung von Entscheidungen über Menschenrechtsverletzungen

Die **„GESELLSCHAFT FÜR MEHR HUMANITÄT UND BÜRGERRECHTE“** hat bei der Vorstandssitzung vom 27.05.2008 einhellig beschlossen bei den dafür zuständigen Gremien / Einrichtungen

- **der Europäischen Union**
 - **EU Rat**
 - **EU Kommission**
 - **EU Parlament**
 - **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**
- **beim Europarates**
- **beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
- **beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen**
- **bei den nationalen Parlamenten**
- **bei den Regierungen der Mitgliedsstaaten der EU**

die Bestellung / Ernennung von Anwälten für Menschenrechte als Hüter über die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten bei innerstaatlichen Verfahren in allen Staaten der EU anzuregen.

Die Einsetzung von Anwälten für Menschenrechte wird zu einem massiven Rückgang von Beschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und vor dem UN Menschenrechtsausschuss (UN MRA) und damit gleichzeitig zu einer spürbaren Entlastung der angesprochenen internationalen Organe führen, weil bereits in einem frühen Stadium laufender Verfahren durch die mit einer entsprechenden Legitimation auszustattenden Anwälte für Menschenrechte, eine Vielzahl von bisher erst im Nachhinein im Rahmen von Beschwerden festgestellten Menschenrechtsverletzungen verhindert werden können.

Allein die Existenz eines Anwalts für Menschenrechte würde nach Meinung der EFCR bei innerstaatlichen Verfahren in relativ kurzer Zeit zur Folge haben, dass mehr auf die Einhaltung von Menschenrechten geachtet werden würde.

Egal wo man hinsieht, nach Österreich, Deutschland, in die Schweiz und in andere Staaten Europas – überall und tagtäglich werden Menschenrechte durch Organe / Einrichtungen des Staates in Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden massiv verletzt.

Bis zu einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (MRA) – für

beide ist die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges erforderlich – vergeht nicht selten mehr als ein Jahrzehnt.

Während dieser Zeit werden Beschwerdeführer an den Rand menschlichen Daseins gedrängt und durchleben für sich und ihre Familien eine furchtbare Zeit. Viele resignieren und geben auf, weil sie sich eine weitere Rechtsvertretung finanziell gar nicht mehr leisten können. Im allerschlimmsten Fall nehmen sie sich das Leben, weil sie dem physischen Druck nicht mehr standhalten können.

Oftmals brechen dadurch Beziehungen und Familien mit allen negativen Folgen, insbesondere auch für die Kinder, auseinander. Nicht selten bedeutet dies auch den Verlust des Arbeitsplatzes. Außerdem wird Betroffenen die finanzielle Grundlage für ein menschenwürdiges Leben entzogen. Der Staat muss letztendlich für diese Menschen bis an deren Lebensende (Sozialhilfe) sorgen.

Eine Zeit die erst gar nicht verstreichen müsste!

Würde eine Möglichkeit geschaffen, diese Menschenrechtsverletzungen schon in einem frühen Verfahrensstadium aufzuzeigen und zu verfolgen, könnte damit viel menschliches Leid verhindert und hohe Kosten vermieden werden.

Deshalb Schaffung eines „Anwalt für Menschenrechte“!

Einen Anwalt für Menschenrechte, wie er nunmehr zur Diskussion gestellt wird, gibt es noch nicht. Es soll ein von den Vereinten Nationen / vom Europarat / der Europäischen Union legitimiertes Organ zum Schutz von Menschenrechten in allen Verfahrensstadien sein, das mit exakt beschriebenen Befugnissen ausgestattet wird.

Der Anwalt für Menschenrechte ist kein Parteienvertreter, sondern wacht darüber, ob im innerstaatlichen Verfahren Menschenrechte durch Missachtung von Verfahrensvorschriften und/oder falscher Anwendung von Gesetzen und/oder Verordnungen verletzt werden.

Befugnisse im innerstaatlichen Verfahren

- a) Beobachtung des Verfahrensablaufes
- b) Parteistellung im Verfahren auf Antrag einer Verfahrenspartei
- c) Recht auf Akteneinsichtnahme
- d) Herstellung von Abschriften / Kopien aus dem Verfahrensakt
- e) Teilnahme an allen öffentlichen / nicht öffentlichen Verhandlungen im Verfahren
- f) Schriftliche Eingaben / mündliche Anträge zum Verfahren bei Gericht / bei einer Behörde / einer Kommission
- g) über solche Eingaben / Anträge des Anwalts für Menschenrechte im Verfahren ist eine Entscheidung zu treffen
- h) Unterstützungen bei der Einbringung von Rechtsmitteln
- i) Abmahnungen der Entscheidungsorgane im Verfahren, wenn Menschenrechte verletzt werden
- j) Erstattung von Disziplinar- und / oder Strafanzeigen
- k) Laufende Information der Öffentlichkeit über seine Tätigkeit auf einer eigenen Homepage über die jeweiligen Verfahren mit Zustimmung des Betroffenen. Dies trägt wesentlich zur Transparenz in allen Verfahren bei. Damit wird die interessierte Öffentlichkeit laufend und kompetent informiert. Eine Abhängigkeit vom

Wohlwollen und Interesse einzelner Medien wird dadurch vermieden.

- l) Unterstützung bei der Durchsetzung von Entscheidungen über die Verletzung von Menschenrechten

Weitere Befugnisse

- a) Einbringung von Petitionen an die EU und nationale Parlamente (= Petitionsrecht).
- b) Vorschläge zur Änderung von Gesetzen und Verordnungen, wenn darin enthaltene Bestimmungen gegen Menschenrechte der EMRK und des CCPR verstoßen (= Vorschlagsrecht).

Die so eingebrachten Petitionen / Vorschläge zur Änderung von Gesetzen und Verordnungen sind von den Organen der EU und den nationalen Parlamenten in geeigneter Art und Weise in Behandlung zu nehmen und in einer angemessenen Zeit umzusetzen.

Warum soll ein Anwalt für Menschenrechte geschaffen werden?

NGOs, Menschenrechtsinstitute an den Universitäten Europas, wie auch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in Wien, oder andere Institutionen und Einrichtungen, deren Credo der Schutz von Menschenrechten ist, befassen sich fast ausnahmslos nicht mit Einzelfällen, sondern beschäftigen sich im Nachhinein mit aufgezeigten Problemen und suchen nach einer Lösung derselben im System, ohne dabei dem Betroffenen selbst direkt helfen zu können. Damit bleibt dieser in seiner schwierigen Lage meist auf sich allein gestellt, und weil er sich in diesem Stadium oftmals keine anwaltliche Vertretung mehr leisten kann, soll er in seinem Verfahren durch dieses Organ begleitet / unterstützt werden.

Damit kommt einem Anwalt für Menschenrechte im innerstaatlichen Verfahren eine begleitende Kontrollfunktion zu, die wesentlich dazu beitragen wird / kann die Zahl der Menschenrechtsverletzungen zu reduzieren. Während andere Organe / Institutionen, die sich mit Menschenrechten befassen, erst im NACHHINEIN feststellen, ob Menschenrechte verletzt wurden, kann dieses Organ schon im laufenden Verfahren auf Menschenrechtsverletzungen hinweisen und entsprechend gegensteuern. Damit ist dem Betroffenen jedenfalls mehr geholfen, als mit einer Kontrolle im Nachhinein.

Unter innerstaatlichen Verfahren sind alle Verfahren vor Zivil- und Strafgerichten, Verwaltungsbehörden, Arbeits- und Sozialgerichten, Disziplinarkommissionen, etc. in allen Instanzen zu verstehen. Der Anwalt für Menschenrechte kann auf Antrag einer Verfahrenspartei (z.B. dem Beschuldigten) in jeder Lage des Verfahrens angerufen werden.

Bewährte Verfahrensabläufe bleiben unverändert. Der Anwalt für Menschenrechte übernimmt auch keine Funktionen, die Rechtsanwälten vorbehalten sind. Es erfolgt durch den Anwalt für Menschenrechte auch kein Eingriff in die oft beschworene Unabhängigkeit der Richter.

Anforderungen an den Anwalt für Menschenrechte

Der Anwalt für Menschenrechte soll nach Möglichkeit eine juristische Ausbildung haben, bzw. über entsprechende Erfahrung verfügen. Allenfalls wäre zu

überlegen, dafür einen eigenen Universitätslehrgang über 2 – 4 Semester ins Leben zu rufen, der allen Interessierten, unabhängig von ihrem Bildungsweg, zugänglich ist, wobei eine bestandene Eignungsprüfung die einzige Voraussetzung sein sollte. Über die erfolgreiche Teilnahme soll ein Diplom ausgehändigt werden.

Was erhält der Anwalt für Menschenrechte für seine Tätigkeit?

Die Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es werden lediglich Zeit- und Sachaufwand auf Grundlage noch zu erstellender Richtlinien ersetzt.